**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/4150**

06. 06. 80

Sachgebiet 7

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1979**
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**
**und der Sozialistischen Republik Rumänien**
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**
**— Drucksache 8/3919 —**

### A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

### B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

**Einmütigkeit im Ausschuß**

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3919 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1980

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| **Reuschenbach** | **Dr. Unland** |
|---|---|
| Stellv. Vorsitzender | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3919 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 216. Sitzung am 13. Mai 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Mai 1980 beraten und ihm zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 22. Mai beraten.

Die Bundesregierung legt den am 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien abgeschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zur Ratifizierung vor.

Verträge dieser Art sind schon in zahlreichen Fällen abgeschlossen worden. Soweit die Verträge in Kraft sind, haben sich aus ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben.

Der jetzt vorliegende Vertrag mit Rumänien folgt dem dem Ausschuß bekannten Muster. Er fördert — wie das entsprechend für die anderen Abkommen zutrifft — die gegenseitigen Kapitalanlagen und gewährt den Investoren ausreichenden Rechtsschutz. Um die Anlage privaten deutschen Kapitals in Rumänien durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zu fördern, wird eine diskriminierende Behandlung von gemischten Gesellschaften, die in Rumänien unter Beteiligung von Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland gegründet worden sind, verboten. Ebenso verboten wird die diskriminierende Behandlung von rumänischen Investoren in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kapitalanlagen werden vollen Rechtsschutz genießen; allerdings nur dann, wenn sie vorher von der rumänischen Regierung schriftlich genehmigt worden sind. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen eine gerechte Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entsprechen muß. Die Höhe der Entschädigung ist gerichtlich nachprüfbar. Die Gesetzmäßigkeit von Enteignungsakten der obersten rumänischen Staatsorgane können gemäß einem Briefwechsel Gegenstand von Regierungskonsultationen sein. Der Vertrag definiert Investoren in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, soweit natürliche Personen betroffen sind, als Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Vertrags. Er enthält die in Verträgen mit ost-europäischen Staatshandelsländern übliche Berlin-Klausel.

Ferner enthält das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage in Rumänien von Bedeutung sind, wie z. B. Meistbegünstigung und freien Transfer des Kapitals.

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre. Eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages würden die vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 20 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz genießen.

Rückwirkend werden auch die seit dem 31. Januar 1967 vorgenommenen Kapitalanlagen dem Schutz des Vertrages unterliegen.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1980

**Dr. Unland**

Berichterstatter